

STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR.96 M. 1: 500

(NICHT QUALIFIZIERTER PLAN)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020)
§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit der Bekanntmachung
§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96)
hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 10. 9. 1974 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 2 (1) BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT DIESE NICHT SCHON DURCH DIE FARBGEBUNG Z.B. BEI GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW. ERKENNBAR SIND.

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 96

MK Kerngebiete gem. § 7 BauNVO

zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsgaststätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannten Ausnahmen
1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
 2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen
- sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die in § 4 (3) der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt.

max III, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ

Grundflächenzahl

○ Geschosflächenzahl (GFZ)

⊕ Vorhandene, zu erhaltende Bäume

B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften

Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.

Schutzswerte Bürgerbauten der Vergangenheit
laut o.g. Satzung.

C. Gestaltungsvorschriften

Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche (Thomastraße, Grandweg, Klosterstraße) müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein.

DIE DÄCHER SIND MIT ROTEN ZIEGELN ODER PFANNEN EINZUDECKEN

D. Nachrichtliche Darstellungen:

— — — — — Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

— — — — — Flurgrenze

z.B. 183 Flurstückennummer

Fl. Flurnummer

— — — — — WASSERFLÄCHEN

— — — — — SICHTBEREICH FÜR GESCHÜTZTE BAUDENKMALE

— — — — — RICHTFUNKTRASSE SOEST-BECKUM

SIEHE BEB. — PLAN NR. 96 NEU

ANSCHLUSS
BEBAUUNGS-
PLAN
NR. 88

SIEHE
BEB.-PLAN
NR.88 NEU

ANSCHLUSS
BEBAUUNGS-
PLAN NR.89

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN
NR. 16

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN
NR. 38

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN
NR. 97

ANSCHL.
BEBAUUNGS-
PLAN
NR. 46

SIEHE BEB.-PLAN
NR. 41.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Flurstücke Nr. 134, 135 und 136 der Flur 53, gelegen an der Thomastraße 10 und 12 sind gem. § 11 BauO vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18.6.75 genehmigt worden. Gleichzeitig werden die Gestaltungsvorschriften für o.g. Flurstücke gemäß § 103 (1) BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96 SGV NW 232) genehmigt.

Arnsberg, den 16.6.75
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Der Regierungsrat

Dieser mit Verfügung vom 18.6.75 genehmigte Teil des Bebauungsplanes Nr. 96 - umfassend die Flurstücke Nr. 134, 135 und 136 der Flur 53 - tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitschriften gem. § 12 BauO vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 25.7.75 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 96 während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 BzW SGV NW 2020) und § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) hat der Rat der Stadt Soest am 24. April 1974 die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften für die Flurstücke Nr. 134, 135 und 136 der Flur 53, gelegen an der Thomastraße 10 und 12 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLÄNZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1969. DIE FESTLEGEUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDUTIG.

SOEST, DEN 27. 2. 1974

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM JAHRE 1973
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT
SOEST, IM SEPT. 1973
STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 96 IST GEM. § 2 (1) DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 28. 8. 1973. BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 18.3.1974 BIS 19.4.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEUNG SIND AM 6.3.1974 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 8.3. 1974
STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656 BzW SGV NW 2020) UND § 10 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 103 DER BAU ONW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 10.9.1974 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 9. Jan. 1975 GENEHMIGT WORDEN.

Ar.: 344.124-227/74
Arnsberg, den 9. Jan. 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
BÜRGERMEISTER